I.

ORDEN VOM GOLDENEN LÖWEN.

Der prachtliebende Landgraf, Friedrich II., stiftete diesen ersten der kurhessischen Orden, zu noch größerer Vermehrung des Glanzes seines Hoses, am 14ten Aug. 1770, nannte ihn: Hausorden vom goldenen Löwen, und wählte seine Uhr - Ahnfrau, die heilige Elisabeth, zur Schutzpatronin desselben. Bis zum Schlusse des Jahres 1816 blieb er unverändert in seiner ursprünglichen Verfassung. Da aber nahm der jetzt regierende Kurfürst, Wilhelm I., einige Veränderungen mit ihm vor, und gab ihm neue Statuten, welche am 1. Jan. 1818 im Druck erschienen. Diesen zu Folge ist der Regent des Landes Oberhaupt und Großmeister des Ordens, und die Prinzen des regierenden Hauses sind, vermöge ihrer Geburt, Großkreuze desselben, werden jedoch erst, nach erlangten Unterscheidungsjahren, damit dekorirt. Die Mitglieder des Ordens, die bis dahin nur eine Klasse bildeten, bestehen jetzt aus 4 Klassen: aus Grosskreuzen, Kommandeurs 1ster und 2ter Klasse und Rittern, deren Anzahl durchgehends unbeschränkt ist. Ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniss, Geburt noch Ahnen, wird er Einheimischen und Auswärtigen, vom Civil wie vom Militair, theils zur Belohnung und Würdigung ausgezeichneter Verdienste, theils als Zeichen der Freundschaft und Verehrung ertheilt. Für Inländer findet jedoch die Einschränkung statt, daß sie, um das Großkreuz zu erhalten, zur ersten Klasse der Rangordnung gehören müssen, so wie nur diejenigen das Kommandeurkreuz 1ster Klasse bekommen können, welchen der Rang in der 2ten Klasse angewiesen ist, und das Kommandeurkreuz 2ter Klasse nur Personen der 3ten Rangklasse zu Theil wird. Das Ritterkreuz ist an keinen Rang gebunden. Von der Dienerschaft kann Niemand zu einem der